

Der Seilermeister Helmut Goltz informiert

Persönliche Schutzausrüstung – Worauf Sie beim Kauf achten sollten

PSA bedeutet **persönliche Schutzausrüstung**. Die Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen ist seit dem 1. Juli 1992 in Kraft. Sie regelt das Inverkehrbringen bzw. das Bereitstellen und Ausstellen von neuen PSA auf dem Markt. Durch die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (8. ProdSV) wurde die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 1995 dürfen PSA im Bereich der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die für gewerbliche Zwecke vorgesehenen PSA als auch PSA für die private Verwendung.

Als PSA gilt jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen einen oder mehrere Risiken schützen soll, die die Gesundheit sowie die Sicherheit gefährden können. Die Richtlinie der PSA unterscheidet drei Risikokategorien:

Kategorie 1 - einfache PSA zum Schutz gegen minimale Gefahren

Dazu zählen solche PSA, bei denen man davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel witterungsbedingte Kleidung für den gewerblichen Gebrauch, Sonnenbrillen und Gartenhandschuhe. Für in die Zertifizierungskategorie I eingestufte PSA muss der Hersteller in eigener Verantwortung eine EG-Konformitätserklärung erstellen.

Kategorie II – PSA zum Schutz vor mittleren Risiken

In dieser Kategorie werden alle PSA erfasst, die weder der Kategorie I noch der Kategorie III zugeordnet sind. Dies sind z. B. Schutzhandschuhe für mechanische Risiken, Augen- und Gehörschutz, Schutzhelme, Sicherheitshandschuhe u.ä.. Für in die Zertifizierungskategorie II eingestufte PSA muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, nachdem eine gemeldete Stelle für ein PSA-Modell eine EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat.

Kategorie III – komplexe PSA zum Schutz vor tödlichen Gefahren und irreversiblen Gesundheitsschäden

Dieser Kategorie werden alle PSA zugeordnet, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen und bei denen man davon ausgehen muss, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann. Zu diesem komplexen PSA gehören z.B. Atemschutzausrüstungen, Absturzsicherungen, spezielle Schutzanzüge usw.. Für in die Zertifizierungskategorie III eingestufte PSA muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, nachdem eine gemeldete Stelle für ein PSA-Modell eine EG-Baumusterprüfung durchgeführt hat und die fertigen PSA einer Qualitätssicherungskontrolle unterzogen wurden.

Inverkehrbringen / Bereitstellung

Unter **Bereitstellung** auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zu verstehen.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

PSA müssen mit der **CE-Kennzeichnung** versehen sein, durch die der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, dass die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 89/686/EWG erfüllt sind. Die **CE-Kennzeichnung** muss **auf jeder PSA gut sichtbar, leserlich** und **dauerhaft** angebracht sein. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so kann die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein.

Bei PSA der Kategorie III muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung die Kennnummer der mit der Qualitätssicherung beauftragten zugelassenen Stelle angegeben sein. Die Vergabe des GS-Zeichens für PSA der Kategorie III ist nicht möglich.

Jeder PSA muss eine **schriftliche Information** des Herstellers in deutscher Sprache beigefügt sein. Diese Information für die Benutzer muss u. a. folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Angaben zu Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung,
- die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklasse erzielten Leistungen,
- die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Verwendungsgrenzen,
- das Verfallsdatum oder die Verfallszeit der PSA oder bestimmter Bestandteile,
- Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Planung der PSA eingeschaltet wird.

Deshalb ist die Auswahl eines autorisierten Fachhändlers bei der Anschaffung von PSA besonders wichtig. Wir haben uns in den letzten Jahren auf den Vertrieb und die Revision von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) spezialisiert. Zu unserem Produktsortiment zählen u.a. Auffanggurte, mitlaufende Auffanggeräte, Falldämpferleinen, Halteseile, Verbindungsmittel, Höhensicherungsgeräte, Abseilgeräte für die verschiedensten Anwendungsgebiete (z.B. Windenergie, Offshore, Handwerk, Instandhaltung, Hubbühnen, Kanal- und Schachtarbeiten).

Wir prüfen alle Auffanggurte, Verbindungsmittel u.ä.. Des Weiteren sind wir autorisierter Fachbetrieb zur Revision von Höhensicherungsgeräten.